

Klausur lic. II: Handels- und Wirtschaftsrecht

Sachverhalt II

Die C-AG wurde vor ca. 60 Jahren von Herrn C gegründet. Sie hat ihren Sitz im Kanton Zürich. Ihr Aktienkapital von CHF 50'000'000.- ist eingeteilt in 100'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF Fr. 100.- und 2'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 20.-. Die Inhaberaktien sind an der Schweizer Börse kotiert.

Sämtliche Namenaktien befinden sich im Eigentum der C-Holding AG, die ihren Sitz in Freienbach, SZ, hat. Zweck der C-Holding AG ist gemäss Statuten das „Halten der Beteiligung an der C-AG“. Die C-Holding AG hat ausschliesslich Namenaktien ausgegeben. Die Statuten enthalten keine Vinkulierungsbestimmung.

Die Aktien der C-Holding AG befinden sich im Eigentum der verschiedenen Erben des 1990 verstorbenen Herrn C: Die Tochter Anna C. und der Sohn Beat C. verfügen über je 30 %, die Schwester Louise F.-C. sowie die zwei Brüder Markus C. und Niklaus C. über je 13 1/3 % der Aktien der C-Holding AG. Unter den Aktionären der C-Holding AG besteht ein Aktionärbindungsvertrag. In diesem verpflichten sie sich im Sinn einer Stimmbindung zur gegenseitigen Wahl in den Verwaltungsrat. Zudem sollen sich die Aktionäre im Hinblick auf die Generalversammlungen der C-Holding AG absprechen. Für einige wichtige Geschäfte, wie insbesondere den Entscheid über eine allfällige Zweckänderung bei der C-Holding AG, gewähren sie sich gegenseitig ein Vetorecht. Schliesslich räumt der Aktionärbindungsvertrag gegenseitige Vorkaufsrechte für den Fall eines Verkaufs der C-Holding-Aktien ein.

Die in Delaware, USA, domizilierte X-Corp. wäre an einer Übernahme der C-AG interessiert. Sie kontaktiert verschiedene Familienmitglieder. Anna C., Louise C. und Markus C. sind an einem Verkauf interessiert. Beat C. reagiert scharf negativ und besteht für den Fall eines Verkaufs auf seinem Vorkaufsrecht. Niklaus C. hält sich zurück.

Die verkaufsinteressierten Familienmitglieder sind davon überzeugt, dass Beat C. nicht in der Lage sein wird, die Mittel für die Ausübung des Vorkaufsrechts aufzubringen. Nach langen Diskussionen entschliessen sie sich deshalb, das Angebot der X-Corp. anzunehmen. Gleichentags übergeben sie den Vertretern der X-Corp., ohne

Vorbehalt der Vorkaufsrechte, die ordnungsgemäss indossierten Namenaktien der C-Holding AG. Niklaus C. verkauft nicht. Von Beat C. kontaktiert, teilt er ihm mit, dass er das Vorgehen der anderen Familienmitglieder verurteile und dass er grundsätzlich bereit sei, Beat C. in seinem Kampf gegen die X-Corp. zu unterstützen. Wenn ihm genügend geboten werde, könne er sich aber einen Verkauf der Aktien vorstellen.

Um die Synergien zwischen der C-AG und ihrem eigenen Konzern optimal nutzen zu können, ist die X-Corp. darauf angewiesen, die C-AG rasch mit ihrer bestehenden schweizerischen Tochtergesellschaft, der X-AG, fusionieren zu können.

- a) Welche Konsequenzen hat der Erwerb der Aktien der C-Holding AG für die X-Corp.?
- b) Kann die X-Corp. ihr Vorhaben realisieren? Welche Lösungsansätze müssen Sie als Anwältin bzw. Anwalt der X-Corp. prüfen?

(Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anzuwenden. Internationalprivatrechtliche Fragen sind bei der Bearbeitung des Falles nicht zu berücksichtigen.)
